

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt und Versuchsanstalt der LBSch. Westfalen in Münster.

b) Landwirtschaftliche Untersuchungsämter

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Bayern in Augsburg,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Kurmark in Potsdam,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Pommern in Röslin, mit Zweigstelle in Stettin,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Rheinland in Bonn,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Sachsen-Anhalt in Halle/Saale,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Schlesien in Breslau,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Schleswig-Holstein in Kiel,

Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Weser-Ems in Oldenburg,
Landwirtschaftliches Untersuchungsamt der LBSch. Württemberg in Stuttgart.

Außerdem besteht bis auf weiteres in der LBSch. Schleswig-Holstein ein landwirtschaftliches Untersuchungsamt in Lübeck und in der LBSch. Bayern ein Landwirtschaftliches Untersuchungsamt in München.

2. In den LBSchen ohne eigenes Landwirtschaftliches Untersuchungsamt besteht lediglich das Sachgebiet II C 10 „Landwirtschaftliches Untersuchungswesen“.

IV.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1939 S. 573.

Personalangelegenheiten.

Abgabe von Personalakten.

— IVA II 24 216 vom 8. 8. 1939 —.

Nach dem nachstehend abgedruckten Runderlaß des RMdJ. und des PrFM. vom 20. 6. 1939 — II SB 795/39 — 6182 — (RMBl. S. 1327) ist auch bei den Dienststellen des RMSt. zu verfahren.

„I. Bei der Versetzung eines Beamten (§ 35 DBG.)¹⁾ sind seine Personalakten unverzüglich von Amts wegen an die für die Führung der Personalakten zuständige neue vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten abzugeben. Die Aktenabgabe ist bei der bisherigen Dienststelle zu vermerken.

II. Ziff. I gilt auch beim Übertritt eines Beamten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Reichs oder eines Landes.

III. (1) Sofern ein Beamter des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übertritt, ist die Entscheidung, ob die Personalakten des Beamten an die Gemeinde usw. abgegeben werden können, nach Lage des Einzelfalles, insbesondere nach Prüfung des Inhalts der Personalakten zu treffen. Sie sind abzugeben, soweit die bisherige Behörde dies für angängig erachtet.

(2) Bestehen Bedenken, die vollständigen Akten abzugeben, weil sie Vorgänge enthalten, die für eine Weitergabe nicht geeignet sind (z. B. über innerdienstliche Angelegenheiten und Geschehnisse von politischer Bedeutung, unter Umständen Qualifikationsberichte), so sind diese Vorgänge aus den Akten zu entnehmen. Ihre Entnahme ist an der Stelle, an der sie sich bisher befunden haben, in den Personalakten zu vermerken.

(3) Die von der bisherigen Dienststelle zu-

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 39.

rückbehaltenen Vorgänge (vgl. Abs. 2) sind in einem besonderen Aktenband zu vereinigen und bis zur Abgabe an das Archiv zu verwahren.

(4) Die Aktenabgabe ist bei der bisherigen Dienststelle zu vermerken.

IV. Der RdErl. v. 28. 3. 1938 (RMBl. S. 567)²⁾ wird aufgehoben.“

An die nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1939 S. 575.

Treudienstehrenzeichen — Anrechnung von Vordienstzeiten.

— IVA II 24 214 vom 9. 8. 1939 —.

Aus Anlaß eines Einzelfalles habe ich bei der Aufsichtsbehörde eine Entscheidung darüber herbeigeführt, ob die bei den Landfrauenschulen des ehemaligen Reiffensteiner Verbandes abgeleisteten Ausbildungszeiten bei Festsetzung der Vordienstzeiten für die Verleihung des Treudienstehrenzeichens berücksichtigt werden können.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich diesbezüglich mit dem Reichsminister des Innern in Verbindung gesetzt und mit Erlaß vom 19. 7. 1939 — I A 9 — 1160 — folgendes mitgeteilt:

„Die von dem Reiffensteiner Verband betriebenen Landfrauenschulen sind als Bildungsanstalten anzusehen, die den in § 4 Abs. 1 der DBD. zur BD. über die Stiftung des Treudienstehrenzeichens vom 30. 1. 1938 (RMBl. I S. 49) aufgeführten Anstalten entsprechen.

In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung kann bei der Berechnung der Dienstzeiten für die Verleihung des Treudienstehrenzeichens an Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde die Zeit des im Rahmen ihrer Ausbildung vorgeschriebenen Besuchs einer Landfrauenschule mit berücksichtigt werden. Es bestehen auch keine

²⁾ LwRMBl. S. 387.